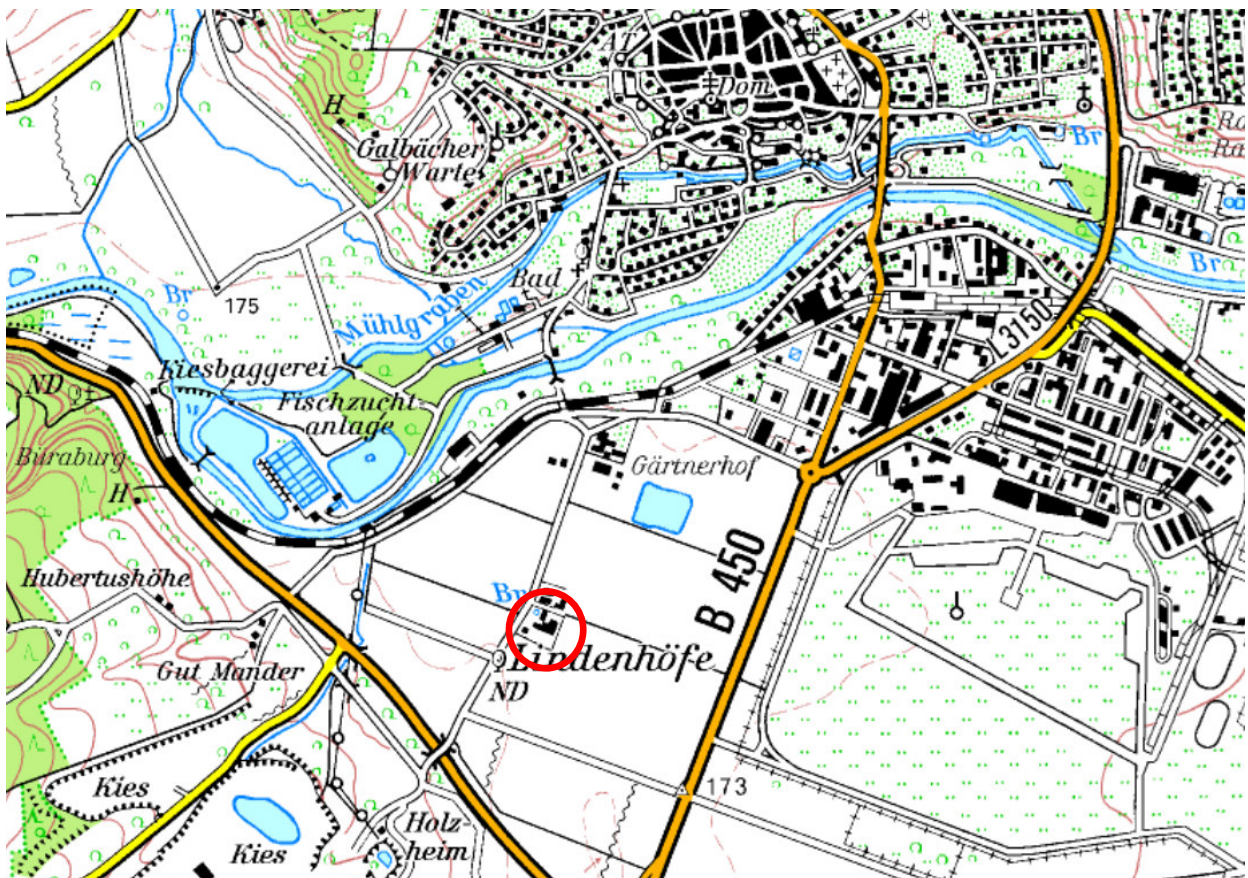


Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Fritzlar Nr. 8 „Sondergebiet – Handwerklicher Schlacht-
und Verarbeitungsbetrieb
Lindenweg 7“**



Bearbeitung:

planungsgruppe stadt + land
Büro für Stadt und Landschaftsplanung
Querallee 41 - 34119 Kassel
Tel.: 0561/26218
planung@psl-kassel.de
www.psl-kassel.de

Februar 2021

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Begründung der Planungsabsicht

Die Mastschweine des landwirtschaftlichen Betriebes Volke GbR (Erwin Volke / Martin Volke) wurden bis zur Schließung des Schlachthofes in Bad Wildungen dort geschlachtet, dann zurück an die Betriebsstätte in Fritzlar verbracht und weiterverarbeitet. Die Vermarktung erfolgt u. a. über den Hofladen bzw. andere Vermarktungsunternehmen.

Seit der Schließung des Schlachthofes in Bad Wildungen werden ein Teil der Schweine in einer kleinen Metzgerei in der Region und der andere Teil in der Schlachtstätte der Vieh- und Fleischvermarktung Nordhessen eG in Bad Arolsen-Mengeringhausen geschlachtet. Dies ist aus unterschiedlichen Gründen sowohl für das Unternehmen Volke als auch für andere frühere Nutzer des Schlachthofes Bad Wildungen keine optimale Situation.

Durch die Errichtung eines eigenen Schlachtbetriebes als eigenes Unternehmen soll hier eine entscheidende Verbesserung erreicht werden.

Zur geplanten Errichtung einer regionalen handwerklichen Schlacht- und Verarbeitungsstätte am „Lindenweg 7“ (Familie Volke / Lindenhoflädchen) fand am 24.08.2020 ein Behördentermin mit Vertretern des zuständigen Regierungspräsidiums Gießen, des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises, des Regionalbauernverband Kurhessen e. V. und der Stadt Fritzlar statt.

Hierbei wurde festgestellt, dass das Vorhaben im Rahmen des hessischen Förderprogramms zur Marktstrukturverbesserung gefördert werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen für einen derartigen Betrieb vorliegen.

So muss der Bezug der Schlachttiere auf einer vertraglichen Basis im Umfang von mindestens 40% der zu schaffenden Kapazitäten von mindestens drei landwirtschaftlichen Unternehmen beruhen – die nicht mit dem Investor (d. h. Fam. Volke) – verbunden sind.

Es muss sich zudem um ein eigenständiges Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung handeln, das nicht Teil eines landwirtschaftlichen Unternehmens ist oder einen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb umfasst.

Ein derartiges eigenständiges Unternehmen ist allerdings im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) unzulässig, da es sich um einen Gewerbebetrieb (und nicht mehr um ein privilegiertes landwirtschaftliches Vorhaben) handeln würde.

Für die Realisierung einer handwerklich geführten Schlacht- und Verarbeitungsstätte im Außenbereich sind daher zunächst die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen.

Dem Vorhabenträger liegt bereits eine aktuelle Baugenehmigung vom Juli 2020 zur Nutzungsänderung eines ehemaligen Schweinestalles in Fleisch- und Wurstproduktion sowie für eine Verkaufsraumerweiterung für den Hofladen vor. Während der aktuell laufenden Bauarbeiten hat sich herausgestellt, dass der ehemalige Schweinestall aus statischen Gründen bis auf die Grundmauern abgetragen werden muss.

Eine eigene Schlachtung war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorgesehen. Hierzu müsste an die aktuell genehmigte neue Verarbeitungsstätte (derzeit im Bau) ein daran angegliederter Neubau als Schlachtbetrieb mit einer Bruttogrundfläche von ca. 215 m² errichtet werden.

Der aktuelle Umfang der Schlachtungen pro Woche liegt derzeit bei 25 bis 40 Schweinen. In der geplanten handwerklichen Schlacht- und Verarbeitungsstätte würden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen voraussichtlich zwischen ca. 30 bis max. 150 Schweine in der Woche geschlachtet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan stellt auf ein konkretes Vorhaben ab. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst den Vorhaben- und Erschließungsplan mit den drei Teilen:

- Teil 1 / 3 "Grundriss und Freiflächengestaltung - Umgriff des Vorhaben- und Erschließungsplans"
- Teil 2 / 3 "Ansichten und Schnitte Neubauten"
- Teil 3 / 3 "Gebäudegrundrisse / Nutzungen"

Der Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen.

Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Grundstücke befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der betreffende Bereich als Fläche für die Landwirtschaft – Aussiedlerhof dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB entsprechend in eine „Sonderbaufläche Handwerklicher Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb“ geändert werden.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Umweltbericht soll dazu dienen, die möglichen Auswirkungen der Planung umwelt- bzw. schutzgutbezogen entsprechend der genannten gesetzlichen Vorgaben insbesondere aus städtebaulicher, landschafts-/freiraumplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht aufzuzeigen.

In dem Umweltbericht wurden die umweltrelevanten Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit spezifischer Schutzgüter aufgearbeitet. Dabei wurden neben den so genannten naturschutzfachlichen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima, Flora/Fauna/Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild) auch sozio-kulturelle Schutzgüter, d.h. die jeweiligen Betroffenheiten von Menschen und deren spezifischen Nutzungsanforderungen in den Umweltbericht einbezogen.

Zusammenfassende Eingriffsbewertung

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen ist über Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a BauGB und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu entscheiden.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 20 i. V. mit § 1a Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Die Bebauungsplanung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor, die im Umweltbericht detailliert dargestellt werden.

Die **Wirkungs- und Risikoanalyse** zeigt auf, dass keine dauerhaften umweltbezogenen und naturschutzfachlichen Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter gegeben bzw. zu erwarten sind.

Der vorliegende Bebauungsplan umfasst einen bebauten Bereich.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Hessischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) sind nicht betroffen.

Durch die Änderung gehen keine bedeutsamen Biotoptypen und Landschaftselemente verloren.

Ausgleichsbedarf

Da es sich im Geltungsbereich um größtenteils versiegelte Flächen mit baulichen Anlagen handelt bzw. keine dauerhaften zusätzlichen Eingriffe erfolgen, sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Artenschutz

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen.

Aufgrund der Inanspruchnahme bereits genehmigter versiegelter und überbauter Flächen sind keine Beeinträchtigungen geschützter Tier- und Pflanzenarten gegeben. Lebensräume von Offenlandarten und Biotopstrukturen von Fledermäusen, Haselmaus, Reptilien, Käfer, Libellen und Schmetterlingen sind nicht betroffen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die aufgeführten Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

3. Art und Weise der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar hat in ihrer Sitzung am 17.09.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur städtebaulichen Ordnung den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Fritzlar Nr. 8 „Sondergebiet – Handwerklicher Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb Lindenweg 7“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 3 Abs. 1 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.10.2020 bis einschließlich 13.11.2020 Auf diesen Termin wurde am 08.10.2020 ortsüblich hingewiesen.

§ 3 Abs. 2 Der Bebauungsplanentwurf wurde mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Fritzlar wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mindestens eine Woche vorher am 17.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021.

Beteiligung der Behörden nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 4 Abs. 1 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.10.2020 bis einschließlich 13.11.2020 mit Anschreiben vom 08.10.2020.

§ 4 Abs. 2 Die Stadt Fritzlar holte die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung innerhalb einer Frist von einem Monat ein (28.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021, Anschreiben vom 17.12.2020).

4. Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung wurden wie folgt berücksichtigt bzw. abgewogen:

Frühzeitige Beteiligung:

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
1 / Hessen Mobil	<p>Stellungnahme vom 09.11.2020</p> <p>Durch die 10. Änderung des FNP „Sonderbaufläche Handwerklicher Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb“ sowie dem vorhabenbezogenen BP Nr. 8 der Stadt Fritzlar sollen für das Gebiet "Lindenhof" die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer regionalen handwerklichen Schlacht- und Verarbeitungsstätte geschaffen werden. Die bestehende Produktionsstätte für die Metzgerei soll mit einer eigenen Schlachtung erweitert werden. Dazu sollen weitere Büro-, Lager- und Wohnräume entstehen. Für die Realisierung soll der FNP (parallel zum Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) des betroffenen Bereichs von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine „Sonderbaufläche Handwerklicher Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb“ umgewandelt werden. Der Änderungsbereich / Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche von Flurstück 41/1 in Flur 15, südlich der Kernstadt von Fritzlar und weist eine Größe von ca. 3.800 m² auf.</p> <p>Betroffen von der Maßnahme sind die städtischen Straßen "Lindenweg" und „Alte Wildunger Straße“, die der Erschließung des Lindenhofs dienen und die Verbindung zur Bundesstraße 450 darstellen. An dem bestehenden Kreisverkehrsplatz im NK 4821 015 im Zuge der B 450 wird sich das Verkehrsaufkommen durch das Vorhaben lt. Begründung Ziff 7.3 nicht verändern. Es werden zwar einerseits zusätzlich Tiere zur Schlachtung angeliefert und abgefahren, andererseits jedoch auch die Tiere des Betriebes Volke nicht mehr zur Schlachtung transportiert.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1: BauGB gebe ich meine Stellungnahme zu o. g. Bauleitplanung ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.</p> <p>Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit gem. Bundesfernstraßengesetz (FStrG): Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken und Einwände, wenn die Erschließung des Gebiets weiterhin über die Stadtstraßen "Lindenweg" und „Alte Wildunger Straße“ zum KVP der B 450 erfolgt. Eine Erschließung über das Wirtschaftswegenetz und der Kreisstraße Nr. 75 ist vor allem für den Schwerverkehr zu unterbinden. Das Überführungsbauwerk über die B 253 ist für den landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen. Die Zufahrt an der K 75 ist nicht für die Schleppkurven von Schwerverkehr ausgelegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Erschließung des Gebiets wird weiterhin über die Stadtstraßen "Lindenweg" und „Alte Wildunger Straße“ zum KVP der B 450 erfolgen. Eine Erschließung über das Wirtschaftswegenetz und der Kreisstraße Nr. 75 wird unterbunden.</p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>Fachliche Informationen/Eigene Planungen: Im Zuge der folgenden Streckenabschnitte ist in den nächsten Jahren mit einer Fahrbahnsanierung zu rechnen: 1) B 253 vom Knotenpunkt B 253/B 450 bis Wabern voraussichtlich im Jahr 2022 2) B 450 vom Knotenpunkt B 253/B 450 bis Fritzlar vorauss. im Jahr 2025 3) L3150 vom Knotenpunkt B 253/L 3150 bis Großenenglis vorauss. im Jahr 2023</p> <p>Hinweise: Gegen die Straßenbaulasträger, der das Plangebiet umliegenden Straßen des überörtlichen Verkehrs, bestehen keine Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen.</p> <p>Ich bitte darum, mir die Beschlussfassung, sowie eine Kopie der rechtskräftigen Bauleitplanung zuzusenden.</p>	<p>Die Informationen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen.</p>
9 / HLNUG	<p>Stellungnahme vom 21.10.2020 Mit Schreiben vom 08.10.2020 haben Sie mich als Träger öffentlicher Belange eingebunden. Dazu teile ich Ihnen mit, dass diese Aufgabe für umweltrelevante Fragestellungen von den Regierungspräsidien wahrgenommen wird und ich bedarfsweise von diesen eingebunden werde. Diese Vorgehensweise ist mit diesen Dienststellen abgestimmt. Sollten Sie die erhaltenen Unterlagen nicht ohnehin bereits beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht haben, bitte ich Sie dies zu veranlassen.</p>	<p>Das RP KS ist im Verfahren eingebunden.</p>
11 / Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 Bauaufsichts- und Naturschutzangelegenheiten	<p>Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde vom 11.11.2020 zur 10. Änd. des FNP Gegen die geplante 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fritzlar bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p> <p>Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde vom 11.11.2020 zum vBPlan Nr. 8 Gegen die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Fritzlar bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p> <p>Denkmalschutzrechtliche Stellungnahme vom 10.11.2020 zur 10. Änd. des FNP Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Denkmalschutzrechtliche Stellungnahme vom 10.11.2020 zum vBPlan Nr. 8 Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wasseraufsichtliche Stellungnahme vom 26.10.2020 zur 10. Änd. des FNP Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. 10. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.</p>	

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>Wasseraufsichtliche Stellungnahme vom 26.10.2020 zum vBPlan Nr. 8 Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. 10. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.</p> <p>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 11.11.2020 zur 10. Änd. des FNP Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung: 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 4. Lebensraumtypen gem. Anhang der FFH-Richtlinie, sind von der vorliegenden 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fritzlar nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten: Die Stellungnahme hierzu erfolgt im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Sondergebiet - Handwerklicher Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb Lindenweg 7" im ST Fritzlar. Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Hinweise: In diesem Zusammenhang verweisen wir zunächst auf die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, die in § 2 Abs. 4 und in der Anlage 1 zum BauGB geregelt und bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Danach legt die Gemeinde für jeden einzelnen Bauleitplan in eigener Verantwortung den Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 8 1a BauGB fest. Diese Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bildet die Grundlage für die Berücksichtigung der umweltrelevanten Belange in der Abwägung. Vor dem Hintergrund des Planungsumfanges und Inhaltes des Bauleitplanverfahrens sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine vertiefenden Untersuchungen oder Gutachten zu den einzelnen Schutzgütern erforderlich. Die im vorliegenden Umweltbericht enthaltene Erfassung der umweltrelevanten Belange ist angemessen und entsprechend dem Planungsstand fortzuschreiben.</p> <p>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 11.11.2020 zum vBPlan Nr. 8</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 4. Lebensraumtypen gem. Anhang der FFH-Richtlinie, sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Sondergebiet - Handwerklicher Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb Lindenweg 7" nicht betroffen. <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzung für die Errichtung einer regionalen handwerklichen Schlacht- und Verarbeitungsstätte. Hierdurch soll die Erweiterung der Produktionsstätte für eine Metzgerei mit eigener Schlachtung ermöglicht werden. Die Produktionserweiterung ist auf den Grundflächen eines ehemaligen Schweinestalles geplant. Für die Nutzungsänderung des Schweinestalls in Fleisch- und Wurstproduktion einschließlich Verkaufsraumerweiterung besteht bereits eine Baugenehmigung von Juli 2020.</p> <p>Da das Planungsvorhaben im Bereich bestehender versiegelter Flächen realisiert werden soll, ist gem. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB kein Ausgleich erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig waren.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die in der Baugenehmigung Aktenzeichen B-1411-20-18 enthaltenen naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen weiterhin Bestand haben und zu beachten sind.</p> <p>Weiterhin regen wir an, die im Umweltbericht auf Seite 19, Kap. 4. benannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere die Erhaltung der vorhandenen Grünflächen mit Baum- und Gehölzbeständen am Nord-, Süd- und Westrand des Geltungsbereiches — verbindlich in die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu übernehmen. <p>Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur im Parallelverfahren durchgeführten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fritzlar.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i></p> <p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird beachtet.</i></p>
12 / Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37 Brand- und Katastro-	<p>Stellungnahme vom 09.10.2020 zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes: Zu der o.a. Bauleitplanung bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.</p> <p>Stellungnahme vom 09.10.2020 zum vorhabenbezogenen</p>	

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
phenschutz	<p>Bebauungsplan Nr. 8 Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden. - Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können und am Objekt die erforderliche Bewegungsfläche zur Verfügung steht. Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen.</p> <p>- Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs.1 Pkt. 4 HBKG verweisen wir im Grundsatz auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf aus feuerwehrtechnischen Gründen bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten. Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt - in Gewerbegebieten / Misch- und Sondergebieten mind. 1.600 l/min bis 3,200 l/min,</p> <p>Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung einzubauen. - Es müssen Überflurhydranten nach DIN 3222 vorgesehen werden. Überflurhydranten sind mit dem A-Anschluss zur Bewegungsfläche der Feuerwehr gerichtet anzuordnen, Sie sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 farblich zu kennzeichnen. Die Anordnung der Hydranten sollte mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.</p> <p>Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Zisternen mit einzubeziehen. Diese ergänzenden Wasserentnahmestellen dürfen i.d.R. nicht weiter als 200 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr ganzjährig leicht zugänglich und unmittelbar nutzbar sein,</p> <p>Einzelheiten hierzu sollten mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.</p>	<p><i>Der Hinweis wird beachtet. Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind ausreichend dimensioniert und befahrbar. Sie sind entsprechend der Musterrichtlinie für die Feuerwehr hergestellt und ständig zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Nach Auskunft des Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homburg ist eine Wasserversorgungsleitung HDPE DA 180 verlegt. Ein Hochdruckhydrant befindet sich in direkter Nähe zum Plangebiet, 2 weitere in 350 m Entfernung, zusätzlich besteht ein Löschteich in ca 350 m Entfernung. Es ist ein Unterflurhydrant (kein Überflurhydrant) verbaut. Am 09. November 2020 wurde eine Druck- und Mengemessung mit folgendem Ergebnis durchgeführt: - UH /008 „Lindenweg“: Mittlerer Fließdruck 11,90 bar Durchfluss bei 1,5 bar Restdruck 2.346 l/min (140,78 m³/h)</i></p> <p><i>Die Einzelheiten werden mit der Brandschutz-</i></p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind.</p> <p>Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden. Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. Insbesondere sollten die Einhaltung der Hilfsfrist gem. § 3 Abs. 2 des Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) sowie die Einsatzmöglichkeiten und die ausreichende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für die geplante Bebauung mit dem örtl. zuständigen Leiter der Feuerwehr abgestimmt werden.</p>	<p><i>dienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird beachtet. Die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen liegt bei den Gebäuden unterhalb von 8 m über der Geländeoberfläche.</i></p>
<p>16 / Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32 Straßenverkehr</p>	<p>Stellungnahme vom 06.11.2020 Die Planunterlagen wurden eingesehen. Gegen die 10. Änderung des FNP sowie den vorhabenbezogenen BBP Nr. 8 bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken. Die straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeit für das Planungsgebiet liegt beim Bürgermeister der Stadt Fritzlar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister der Stadt Fritzlar als Vertreter der zuständigen Straßenverkehrsbehörde wurde im Verfahren beteiligt.</p>
<p>27 / Regierungspräsidium Kassel</p>	<p>Stellungnahme RP-KS Dezernat 31.3 vom 22.10.2020 Das im Betreff näher bezeichnete Vorhaben liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes für die Eder. Durch die gegenständliche Bauleitplanung werden keine durch das Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz zu vertretenden Belange berührt.</p> <p>Stellungnahme RP-KS Dezernat 31.5 vom 15.10.2020 Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte: Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen. Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Belange werden nicht berührt.</p> <p>Stellungnahme RP KS Dezernat 34 (Bergbau) vom 29.10.2020 Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.</p> <p>Durch die Nähe zum Quarzsandbetrieb „Eiertanz“ der August</p>	

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>Oppermann, Kiesgewinnungs- und Vertriebsgesellschaft mbH, Auf den Eiertänzerköpfchen, 34560 Fritzlar, können jedoch Beeinträchtigungen durch Staub nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen sich vor Umsetzung des Vorhabens mit dem Unternehmer in Verbindung zu setzen.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p> <p>Regionalplanerische Stellungnahme vom 12.11.2020 Das geplante Sondergebiet befindet sich einem Bereich der im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt ist. Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und der eng am Vorhaben abgegrenzten überbaubaren Fläche werden gegen die vorliegende Planung keine regionalplanerischen Bedenken geltend gemacht. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
11 / Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 Bauaufsichts- und Naturschutzangelegenheiten	<p>Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde vom 26.01.2021 zur 10. Änd. des FNP Gegen die geplante 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fritzlar bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p> <p>Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde vom 26.01.2021 zum vBPlan Nr. 8 Gegen die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Fritzlar bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p> <p>Denkmalschutzrechtliche Stellungnahme vom 30.12.2020 zur 10. Änd. des FNP Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Denkmalschutzrechtliche Stellungnahme vom 30.12.2020 zum vBPlan Nr. 8 Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wasseraufsichtliche Stellungnahme vom 12.01.2021 Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.</p> <p>Wasseraufsichtliche Stellungnahme vom 26.10.2020 zum vBPlan Nr. 8 Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Aufstellung des B-Plans Nr. 8 keine Bedenken. Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.</p> <p>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.01.2021 zur 10. Änd. des FNP Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung: Es bestehen weiterhin keine Grundsätzlichen Bedenken gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Fritzlar. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.11.2020 aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.</p> <p>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.01.2021 zum vBPlan Nr. 8 Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung: Es bestehen weiterhin keine Grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungspla-</p>	<p><i>Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde zur Kenntnis genommen.</i></p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	nes Nr. 8 im Stadtteil Fritzlar. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.11.2020 aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, die darin enthaltenen Anregungen wurden unter Ziff. 3 in die textlichen Festsetzungen übernommen. Weitere Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
16 / Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32 Straßenverkehr	Stellungnahme vom 08.01.2021 Die Planunterlagen wurden eingesehen. Gegen die 10. Änderung des FNP sowie den vorhabenbezogenen BBP Nr. 8 bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken. Die straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeit für das Planungsgebiet liegt beim Bürgermeister der Stadt Fritzlar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Stadt Fritzlar als Straßenverkehrsbehörde wurde im Verfahren zur Stellungnahme aufgefordert.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aussagen zu räumlichen Alternativen werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung getroffen.

Unter dem Gesichtspunkt inhaltsbezogener Alternativen bietet sich die Fläche für das Planungsvorhaben im räumlichen Zusammenhang mit 2 Aussiedlerhöfen und deren vorhandenen baulichen Anlagen an. Die Erschließung ist über die vorhandene Straße „Lindenweg“ vorhanden.